

Landkreis Calw

HAUPTSATZUNG

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Calw vom 16.12.1996, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.1999, die Satzung über die Anpassung der Satzungen des Landkreises Calw an den Euro vom 16.07.2001, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.09.2004, die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2005, die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.07.2006, die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.04.2008.

Inhalt

- § 1 Organe des Landkreises
- § 2 Zusammensetzung des Kreistags
- § 3 Zuständigkeiten des Kreistags
- § 3 a Zuständigkeiten für die Eigenbetriebe des Landkreises Calw
- § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 7 Ältestenrat
- § 8 Zuständigkeiten des Landrats
- § 9 Inkrafttreten

HAUPTSATZUNG

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Calw sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrates,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Wahl von weiteren Vertretern in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Pforzheim Enzkreis Calw und die Benennung von weiteren Vertretern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Pforzheim Calw zur Wahl durch die Zweckverbandsversammlung, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört.

§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags (Fortsetzung)

7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. im Einvernehmen mit dem Landrat
 - a) die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und der Angestellten ab Entgeltgruppe 15 TVöD,
 - b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung der Vergütung bei leitenden Angestellten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Aufstellung längerfristiger Planungen für Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig betreffen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung),
16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes, die länger als einen Monat gelten sollen,
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher Bedeutung ist,
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,

§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags (Fortsetzung)

21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die ganz oder überwiegend aus Entgelten finanziert werden sowie von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
22. die Entscheidung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung,
23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
24. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an die Eigenbetriebe oder der Eigenbetriebe an den Landkreis,
25. die Entlastung der Betriebsleitungen sowie die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste der Eigenbetriebe,
26. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
27. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
28. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
29. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
30. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
31. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 der Landkreisordnung, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 der Landkreisordnung),
33. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 der Landkreisordnung),

§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags (Fortsetzung)

34. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung),
 35. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 6 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 3 a Zuständigkeiten für die Eigenbetriebe

Die Zuständigkeiten für die Eigenbetriebe werden abschließend in den Betriebssatzungen geregelt.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 der Landkreisordnung werden folgenden beschließende Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungsausschuss (VWA),

der Umweltausschuss (UA),
er ist zugleich Betriebsausschuss
für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“
des Landkreises Cal“ im Sinne des § 5 der
Betriebssatzung

der Kultur- und Sozialausschuss (KSA),

Ferner besteht ein Jugendhilfeausschuss,
dessen Satzung sich nach den §§ 1 und 2
des Landesjugendhilfegesetzes richtet (JHA).

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisräte,
dem Umweltausschuss 14 Kreisräte,
dem Kultur- und Sozialausschuss 14 Kreisräte,

Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Darüber hinaus können weitere Stellvertreter nach Reihenfolge bestellt werden. Bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied übernehmen die weiteren Stellvertreter nach Reihenfolge die Stellvertretung nur, wenn nicht der persönliche

Stellvertreter eines anderen Ausschussmitglieds, der nicht verhindert oder als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommen ist, die Stellvertretung wahrnimmt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 der Landkreisordnung).

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
Finanzwesen, insbesondere auch üpl. und apl. Bewilligungen
(ohne Eigenbetriebe)
Personalentscheidungen (ohne Eigenbetriebe)
Liegenschaften
Veterinärwesen einschließlich Fleischhygiene
Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Feuerlöschwesen
Katastrophenschutz
Zivile Verteidigung
Wirtschaftsförderung
Fremdenverkehr
Sparkassen
Bauordnung und Landesplanung
Straßen
Wahlen
Rechnungsprüfung
Öffentlicher Nahverkehr
Schülerbeförderung
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Gesundheitswesen
Rettungsdienst

- (2) Der Umweltausschuss ist zuständig für

Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Natur- und Landschaftsschutz
Land- und Forstwirtschaft
Grünplanung, Obst- und Gartenbau

Er ist als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Calw“ außerdem für die in § 6 der Betriebssatzung aufgeführten Aufgaben zuständig.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (Fortsetzung)

(3) Der Kultur- und Sozialausschuss ist zuständig für

Schulen	Sozialhilfe
Kreismedienzentrum	Altenhilfe
Erwachsenenbildung	Hilfe für psychisch Kranke
Büchereien	Hilfe für Behinderte
Kulturpflege	Flüchtlings- und
Heimspflege	Aussiedlerwesen
Denkmalpflege	Ausbildungsförderung
Archivpflege	Kriegsopferfürsorge
Sport	Wohngeld
	Unterhaltssicherung
	Lastenausgleich

(4) Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowie von Angestellten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD– soweit nicht leitend tätig – treffen die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit sie für Personalentscheidungen zuständig sind. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen unbeschadet § 5 Abs. 2 letzter Satz und Absatz 3 jeweils:

1. Entscheidungen über die Ausführung von Bauvorhaben und Genehmigung von Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.
2. Vollzug des Haushaltsplanes (ohne Vergabe von Aufträgen) und Bildung von Haushaltsresten soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 EUR überschritten wird.

Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000 EUR.
4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall; Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (Fortsetzung)

5. Stundung von Beträgen über 10.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird.
6. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten sowie Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, von mehr als 500.000 EUR, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall.
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
8. Abschluss von Miet- und Pacht-, Leasing- und Werkverträgen ab einer jährlichen Vertragssumme von mehr als 30.000 EUR.
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 20.000 EUR bis zu 200.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR beträgt.
10. Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 EUR jährlich, sowie der Austritt aus ihnen.
11. Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 6 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. von § 32 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung beschlussunfähig ist.

§ 7 Ältestenrat

Gemäß § 28 der Landkreisordnung wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 8 Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung werden dem Landrat folgenden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört,
 2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 3. die Umschuldung und Prolongation von Krediten
 4. Geldanlagen und Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
 5. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
 6. der Erlass von Hausordnungen,

7. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
8. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
9. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.
10. Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten und Beamten soweit die in § 5 Absatz 4 genannten Besoldungs- oder Entgeltgruppen unterschritten werden. Das Gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung, sofern in diesen Fällen kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 27.04.2008 in Kraft.